

Satzung

Präambel

Der Tennisverein Eningen bietet allen Menschen die Möglichkeit, unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter, nach ihren individuellen Fähigkeiten, die herrliche Sportart Tennis in Eningen zu betreiben. Dabei soll die Lebensfreude, die Gesundheit und das soziale Miteinander der Menschen besonders gefördert werden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der am 07.03.1969 gegründete Verein führt den Namen

„Tennisverein Eningen e. V.“

(2) Sitz des Vereins ist Eningen unter Achalm

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Tennissports in Eningen sowie die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit; die Jugendarbeit hat im Verein einen hohen Stellenwert.

(2) Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- Förderung tennissportlicher Aktivitäten in den Bereichen Mannschaft-, Freizeit- und Breitensport
- Förderung der Jugendarbeit durch sportliche und soziale Aktivitäten
- Durchführung eines strukturierten Trainingsbetriebs
- Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen
- Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- Bereitstellung von Sportanlagen und Pflege der Einrichtungen
- Gute Organisation des Vereins- und Sportbetriebs

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

Tennisverein Eningen e.V.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V und des Württembergischen Tennisbundes e. V.
- (2) Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände erkennt der Verein für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Aktiven erwachsenen Mitglieder in Ausbildung (Studenten, anerkannte Ausbildung)
 - c) Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - d) Fördernde (passive) Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
- (2) Um die Mitgliedschaft im Verein zu erwerben, bedarf es eines schriftlichen Antrages. Der Aufnahmeantrag Jugendlicher (Minderjähriger) bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.
- (3) Über den Aufnahmearbeit entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe an ein Ausschussmitglied delegieren kann.
- (4) Eine Umwandlung in eine fördernde (passive) Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich bis zum Ende des Kalenderjahres für das nächste Kalenderjahr möglich. Eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung jederzeit möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinsanlagen im Rahmen des Vereinszweckes zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme angehalten

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnungen von Vorstands- und Ausschussmitgliedern verstoßen, kann der Vorstand Ermahnung, Verweis oder ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Verein aussprechen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - d) Streichung der Mitgliedschaft
 - c) Tod

Tennisverein Eningen e.V.

- (2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Wird die Austrittserklärung später als bis zum 31. Dezember ausgesprochen, ist der Beitrag für das folgende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst geschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Dem Mitglied ist die Streichung mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung des Ausschusses, bei der mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen Satzung, gegen Ordnungen und gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Wegen unehrenhaften Betragens

Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.

Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Sie ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 31.03 eines jeden Jahres fällig.
- (2) Der Vorstand ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, Einzelentscheidungen zu treffen.

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ausschuss
- (2) Alle Organmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (3) Zwingende gesetzliche Bestimmungen werden davon nicht berührt

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden; sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Berichte des Vorstands und Ausschussmitglieder
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den „Eninger Nachrichten“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten – bei dessen Abwesenheit - vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, von denen jeder alleine vertretungsbe-rechtigt ist.

- (2) Der Vorstand leitet den Verein, ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte zuständig und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwin-genden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

§ 16 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Finanzwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Technikwart
- h) dem Vergnügungswart
- i) dem Mitgliederreferenten

Weitere nicht stimmberechtigte Ausschussmitglieder können vom Vorstand bestellt werden.

- (2) Der Ausschuss verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt über die Durchführung der sportlichen und geselligen Veranstaltungen. Er erlässt die erforderlichen Vorschriften über die Ordnung in den Räumen, auf der Platzanlage und für den Spielbetrieb (Platz-, Spiel- und Anla-genordnung,..).
- (3) Die Ausschussmitglieder bearbeiten ihre Bereiche weitestgehend selbstständig. Der Kassier be-sorgt die Buchführungs- und Rechnungsangelegenheiten sowie die Geldgeschäfte des Vereins. Für schriftliche Aufgaben und Protokollierungen von Sitzungen ist der Schriftführer zuständig. Die Sport- und Jugendwarte sind für den gesamten Spielbetrieb und die Durchführung der Turniere verantwortlich. Die Überwachung der Platzanlagen und Einrichtungen nimmt der Technikwart vor. Der Mitgliederreferent bearbeitet die Mitgliederdatei und die Beitragseinzüge. Gesellschaftliche Veranstaltungen liegen in den Händen des Vergnügungswarts.
- (4) Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Ausschussbeschluss im Rah-men des § 3 Nr. 26a EstG angemessene Aufwandsentschädigungen vergütet werden.
- (5) Der Ausschuss tritt auf Einladung des ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen; ei-ner von ihnen leitet auch die Sitzungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur rechtmäßigen Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von fünf Ausschussmitgliedern. Beschlüsse werden durch den Schriftführer proto-kolliert.

§ 17 Wahlen

- (1) Der Vorstand und der Ausschussmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine andere Person als Vorstands- oder Ausschussmitglied berufen.

§ 18 Vereinsjugend

- (1) Der Verein unterhält eine Jugendabteilung. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird und vom Ausschuss zu bestätigen ist. Die Jugendordnung darf der Vereinssatzung nicht widersprechen.
- (2) Ziel der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen durch Aus- und Fortbildung zum Tennissport hinzuzuführen und sie im sportlichen und sozialen Verhalten zu fördern

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen oder mehrere Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und bestätigt dies durch Unterschrift.
- (3) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzwarts, des Ausschusses und des Vorstandes.

§ 20 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassierer. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Gemeinde Eningen unter Achalm zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.03.2008 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und löst die Satzung vom 07.03.1969 in der Fassung vom 06.03.2002 ab. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.